

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben "Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung BL 347 „Insel – Wittenberge“, Planfeststellungsabschnitt 1: „Insel“ - Mast 200 in Sachsen-Anhalt bis Landesgrenze" in der Hansestadt Stendal, der Hansestadt Osterburg (Altmark), der Hansestadt Seehausen (Altmark), der Stadt Bismark (Altmark), der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) und der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck im Landkreis Stendal

Für das o. g. Eisenbahnbauvorhaben der DB Energie GmbH, Energieversorgung Südost, Brandenburger Straße 16b in 04103 Leipzig, vertreten durch die DB Energie GmbH, Projektmanagement, Europaplatz 2, 10557 Berlin, wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle das Anhörungsverfahren im Rahmen des - bei der vorgenannten Behörde - laufenden Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von der DB Energie GmbH Grundstücke in den Gemarkungen Insel, Nahrstedt, Möringen, Groß Schwechten, Steinfeld, Kläden, Schinne, Erleben, Düsedau, Osterburg, Dobbrun, Behrend, Seehausen, Schönberg, Beuster, Geestgottberg, Losenrade, Rochau, Häsewig und Falkenberg, teils dauerhaft, teils vorübergehend, z.B. für die Baudurchführung beansprucht.

Der Antrag der DB Energie GmbH hat den Neubau einer 110-kV-Bahnstromleitung (BL) „Insel – Wittenberge“ zum Gegenstand. Die DB Energie GmbH betreibt bundesweit ein eigenes 110-kV-Bahnstromnetz, welches mit der für den elektrischen Zugbetrieb notwendigen Netzfrequenz von 16,7 Hz betrieben wird. Diese Netzfrequenz weicht von der Netzfrequenz der öffentlichen Energieversorger ab, deren Netzfrequenz 50 Hz beträgt. Der Neubau der 110-kV-Bahnstromleitung „Insel – Wittenberge“ ist Teil eines umfassenden Versorgungskonzeptes. Das Versorgungskonzept dient nach Angaben der DB Energie GmbH dazu, analog der alten Bundesländer, in den neuen Bundesländern ein leistungsfähiges 16,7-Hz-Versorgungsnetz zu errichten und damit die zum Teil noch bestehende und abhängige dezentrale Stromversorgung abzulösen.

Im Land Sachsen-Anhalt verläuft die geplante Leitung auf einer Streckenlänge von 49 km. Sie beginnt ca. 1 km westlich der Ortschaft Insel, einem Ortsteil der Hansestadt Stendal, führt dann weiter an den Hansestädten Osterburg (Altmark) und Seehausen (Altmark) vorbei bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt / Brandenburg in Elbmitte. Nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist ein Abschnitt im Bereich Losenrade, in welchem die Bahnstromleitung auf einem Gemeinschaftsgestänge mit der geplanten 380-kV-Leitung der 50Hertz Transmission mitgeführt wird.

Die Bahnstromleitung des vorliegend verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitts hat 136 Maststandorte.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage: _____

- Erläuterungsbericht, der auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG enthält
- Landschaftspflegerische Begleitplanung inkl. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung
- FFH-Verträglichkeitsstudien zu den FFH-Gebieten:
 - „Elbaue Beuster-Wahrenberg“, Gebiet DE 3036-301
 - „Secantsgraben, Milde Biese“, Gebiet DE 3334-301
 - „Uchte unterhalb Goldbeck“, Gebiet DE 3236-301
 - „Aland-Elbe-Niederung“, Gebiet DE 2935-401
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Bestands- und Konfliktpläne
- Maßnahmenblätter
- Maßnahmenpläne

Weitere Details sind der Planunterlage zu entnehmen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 13.03.2020 bis zum 14.04.2020

während der Dienststunden	Montag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
	Dienstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
	Mittwoch	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
	Donnerstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
	Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

im Verwaltungsgebäude
Zimmer 207
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Anhörungsverfahrens ausschließlich die bei der Hansestadt Stendal, der Hansestadt Osterburg (Altmark), der Stadt Bismark (Altmark), der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) sowie der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ausgelegten Planunterlagen sind. Das Bereitstellen der Planunterlagen auf der Internetpräsenz des Landesverwaltungsamtes (www.lvwa.sachsen-anhalt.de, unter „Wirtschaft > Planfeststellung > Planunterlagen > Eisenbahn“) erfolgt lediglich informativ und stellt keine Auslegung nach § 73 Absatz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA dar.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 21 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 4, Satz 1 VwVfG, das ist bis zum **14.05.2020**, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind alle Äußerungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen

nach § 2 Abs. 1 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie nach § 7 Abs. 6 UmwRG i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG für Stellungnahmen von Personen und Vereinigungen nach § 61 Nr. 1 und Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1, Satz 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch

öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufsrecht zu.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahnbundesamt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1, Nr. 1 – 7 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

9. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Anhörungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale und Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle/Saale) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO besteht. Der Vorhabenträger und dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihm ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Im Auftrag

Nico Schulz
Bürgermeister

